

Förderverein von Haus Hall

Vereinigung der Freunde von Haus Hall zur Förderung von Menschen mit Behinderung e.V.

Förderrichtlinien

Der Förderverein von Haus Hall ist gem. Satzung selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung und zwar näher hin den Zweck, die Bischöfliche Stiftung Haus Hall als Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen zu unterstützen.

Der Förderverein fördert keine Projekte bzw. Anschaffungen, zu deren Kostenübernahme öffentliche Leistungsträger durch Gesetze bzw. Verordnungen verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelpersonen, von Personalkosten und die Übernahme von Betriebskosten sind nicht vorgesehen. Zur Umsetzung seines Zwecks fördert er Anschaffungen bei Projekten in Haus Hall, die über die Aufgaben der Stiftung hinausgehen, wenn diese für Vorhaben wichtig sind und vielen Menschen mit Behinderung zugutekommen.

Der Förderverein erhält Geldmittel aus Mitgliederbeiträgen und Spenden und entscheidet eigenverantwortlich über die Förderanträge. Er unterstützt Projekte bevorzugt mit Teilbeträgen. Dazu ist es erforderlich, dass die Gesamtfinanzierung durch das Engagement der Antragsteller gewährleistet ist und im Antrag nachgewiesen wird. Der Vorstand des Fördervereins tritt dreimal im Jahr jeweils nach den in den Förderrichtlinien genannten Stichtagen zur Entscheidung zusammen. In begründeten, dringenden Einzelfällen kann sich der Vorstand auch unabhängig von den Stichtagen im Umlaufverfahren abstimmen. Er prüft alle Anträge und hat das Ziel die Geldmittel so einzusetzen, dass Projekte in vielen Bereichen gefördert werden können. Dabei werden vorhandene Ausstattungen und Geräte bei den angedachten Projekten mit einbezogen. Auch die Förderung von Reparaturen an bestehenden Ausstattungen oder von Ersatzanschaffungen ist möglich. Zu Fördersummen über 25.000,00 Euro entscheidet laut Satzung des Vereins die Mitgliederversammlung, die mindestens alle 2 Jahre stattfindet.

Die Freigabe angeforderter Fördermittel erfolgt nach Vorlage des durch die Antragsteller vollständig ausgefüllten Projektlaufzettels im 4-Augenprinzip durch die Kassiererin und das zuständige Vorstandsmitglied.

Die Zuständigkeit des Fördervereins umfasst alle Einrichtungen und Dienste der Stiftung Haus Hall für Menschen mit Behinderung. Die Altenhilfeeinrichtungen Guter Hirte in Bocholt, St. Josef in Legden und St. Walburga in Ramsdorf werden nicht durch den Förderverein Haus Hall sondern durch eigenständige Vereine unterstützt.

Die Stiftung Haus Hall übernimmt die Haftung und alle Sorgfaltspflichten beim Einsatz geförderter Ausstattungen und Gerätschaften.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Förderverein.

Förderentscheidungen erfolgen auf Grundlage der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung und dieser Förderrichtlinien - elektronisch abrufbar unter www.foerderverein-haushall.de .

Die Antragsteller sind für den Nachweis der satzungsgemäßen Verwendung der beantragten Mittel verantwortlich. Projekte in Geschäftsbereichen die vorsteuerabzugsberechtigt sind (z.B. Werkstatt Haus Hall gGmbH) werden netto excl. ges. MWST gefördert, Projekte aus Geschäftsbereichen die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind werden brutto incl. ges. MWST gefördert.

Nach Fertigstellung und Betriebsbeginn eines geförderten Projektes übernimmt der Förderverein die tatsächlich entstandenen Kosten, und zwar max. bis zur bewilligten Fördersumme. Preissteigerungen nach erfolgter Förderzusage werden nicht übernommen. Wir sind an einer zeitnahen Realisierung bewilligter Projekte interessiert und bitten dabei um Ihre Mitwirkung. Wenn das Projekt 12 Monate nach dem angegebenen Projektzeitraum nicht betriebsbereit fertiggestellt ist, verfällt die Förderzusage. Diese Frist kann bei Hemmnissen auf Ihren schriftlichen Antrag hin durch den Vorstand verlängert werden.

Der Vorstand des Fördervereins von Haus Hall wird ausgewählte geförderte Projekte für die Öffentlichkeitsarbeit verwenden (z. B. Nachrichtenbrief) und sich so weit erforderlich mit Ihnen abstimmen.

Förderung kann nur in Zusammenarbeit gelingen. Die dafür wichtigen Punkte haben wir in den nachfolgenden Punkten detailliert dargestellt. In der dargelegten Form können Anträge von Ihnen vollständig gestellt und von uns ordnungsgemäß bearbeitet sowie bewilligte Projekte erfolgreich abgewickelt werden.

Grundsätze der Förderung:

Den Bedarf auf Förderung eines Projektes in Ihrem Bereich begründen Sie bitte formlos in einem Antrag mit eigenen Ideen und Gedanken.

Reichen Sie Ihren Antrag mit Anlagen bis zu einem der Stichtage 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober schriftlich und bitte auch elektronisch per E-Mail an den Vorstand des Fördervereins von Haus Hall ein.

Mit der Antragstellung bestätigen Sie, dass Sie diese Förderrichtlinien beachten und bei der Realisierung Ihren Teil der Aufgaben übernehmen werden.

Wichtige Punkte für die Antragstellung und Abwicklung eines Förderprojektes:

1 Wer ist der Antragsteller und wer begleitet das Projekt?

1.1 Antragsberechtigt ist jeder Mitarbeiter von Haus Hall sowie alle Mitglieder des Fördervereins. Bitte stimmen Sie jeden Antrag mit dem vorgesetzten Abteilungsleiter Ihrer Einrichtung ab und unterzeichnen Sie den Antrag gemeinsam.

1.2 Bitte informieren Sie uns, in welchem Dienst bzw. in welcher Einrichtung Sie tätig sind. Geben Sie bitte eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse an, unter denen Sie zu erreichen sind. Bitte benennen Sie auch den Verantwortlichen, der das Projekt bei der Realisierung und im Betrieb begleiten wird.

2 Was soll gefördert werden und welchen Nutzen für die behinderten Menschen erwarten Sie?

2.1 Bitte weisen Sie im Antrag die satzungsgemäße Verwendung der beantragten Mittel nach.

2.2 Bitte beschreiben Sie kurz das zur Förderung beantragte Projekt und den für die behinderten Menschen erwarteten Nutzen. Wer wird das Projekt nutzen und wie intensiv soll das erfolgen?

2.3 Bitte prüfen und bestätigen Sie, dass für die geplante Anschaffung die zum Einsatz gegebenenfalls notwendigen Personalressourcen langfristig zur Verfügung stehen.

2.4 Bei Anschaffungskosten über 500,00 Euro erwarten wir möglichst die Vorlage von mindestens zwei Preisangeboten. Geben Sie die Projektsumme und die beantragte Fördersumme an. Falls Sie eine anteilige Förderung beantragen, weisen Sie bitte die Gesamtfinanzierung des Projektes nach.

2.5 Bitte hinterfragen Sie bei der für Sie zuständigen Finanzbuchhaltung ob das Projekt umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht und geben Sie dieses im Antrag an.

2.6 Es ist wichtig, dass die beantragten Geräte/Leistungen für die behinderten Menschen geeignet und robust sind, sicher genutzt werden können und zu bestehenden Einrichtungen und Geräten kompatibel sind. Reparaturen bzw. der Ersatz von Komponenten müssen langfristig gesichert sein. Bitte beziehen Sie in das geplante Projekt auch in Haus Hall bereits vorhandene und verfügbare Geräte und Ausstattungen mit ein. Berücksichtigen Sie bei Neuanschaffungen auch gleichwertige Alternativen wie Sonderangebote, Ausstellungsstücke und/oder gute gebrauchte Geräte und Ausstattungen.

3 Wo soll das Projekt eingerichtet werden und ist das dort langfristig möglich?

3.1 Bitte klären Sie, dass für die Umsetzung des Projektes alle erforderlichen Voraussetzungen (Räume, Anschlüsse etc.) vorhanden sind bzw. geschaffen werden. Im letzteren Fall geben Sie bitte an, wer die Kosten hierfür trägt und wann diese fertiggestellt sein werden.

3.2 Bei entsprechendem Erfordernis stimmen Sie sich bitte mit den technisch Verantwortlichen von Haus Hall ab (z.B. technischer Dienst oder EDV) und beteiligen Sie gegebenenfalls den Zentraleinkauf.

3.3 Bei Förderanträgen für mobile Ausstattungen und Gerätschaften, wie z. B. Sonnenschirme, Fahrräder etc., bedenken Sie bitte, wo dazu in der Nähe sichere Einstellmöglichkeiten, Wetterschutz etc. bestehen.

4 Wie geht es nach der Bewilligung weiter?

4.1 Der Vorstand unterrichtet Sie und die Finanzbuchhaltung von der Bewilligung und übermittelt einen Projektlaufzettel (PLauZ) mit Projektnummer diesen verwenden Sie bitte bei der gesamten Abwicklung.

4.2 Sie sorgen dafür, dass alle Voraussetzungen für das Projekt geschaffen werden und bestellen die bewilligte Anschaffung nach Rücksprache mit Ihrem Vorgesetzten. Mit der Bewilligung durch den Förderverein von Haus Hall kann sodann die beantragte Anschaffung vorgenommen werden. Als Rechnungsadresse verwenden Sie bitte die für Ihre Einrichtung übliche Bezeichnung.

4.3. Sie informieren uns zeitnah über die Inbetriebnahme der geförderten Anschaffung bzw. das realisierte Projekt, gerne mit Fotos, und wirken auf Anfrage bei der Öffentlichkeitsarbeit des Fördervereins mit. Bei betrieblichen Veränderungen nutzen Sie geförderte Ausstattungen weiter bzw. stellen diese bei nachgewiesenem Bedarf anderen Menschen mit Behinderungen in Haus Hall zur Verfügung.

4.4 Die Rechnung geben Sie mit dem Zusatz „Projekt des Fördervereins von Haus Hall“ zusammen mit dem ausgefüllten Projektlaufzettel sowie den üblichen Abzeichnungen an die Finanzbuchhaltung zur Zahlung.

Für alle Fragen steht Ihnen der Vorstand gern zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner sind:

für den Bereich Kinder und Jugendliche , Altenhilfe (Haus am Schwanenteich Gescher) und Kurzzeitpflege

Frau Hiltrud Schmitz 02541- 6081 / elmar.schmitz@gmx.de

für den Bereich Werkstatt

Herr Norbert Schlüter 02542 – 6492 / norbert@schlueternetz.de

für den Bereich Wohnen

Herr Wolfgang Fuchs 02863 - 4541/ fuchs@betreuungsverein-borken.de

für weitere Anliegen

Herr Andreas Langer 02542-2893/ andreaslanger-gescher@t-online.de

*Gemeinsam gelingen Ihre Projekte mit Rückenwind
vom Förderverein von Haus Hall !*

FV HH , Februar 2018